

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortsteile Freyburg, Zscheiplitz, Nißnitz und Weischütz der Stadt Freyburg (Unstrut) Straßenausbaubeitragsatzung (SABS – E)

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Freyburg (Unstrut) in seiner Sitzung am 12.03.2019 mit Beschluss- Nr.: GR Frey-2019/317 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortsteile Freyburg, Zscheiplitz, Nißnitz und Weischütz der Stadt Freyburg (Unstrut) vom 29.03.2017 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortsteile Freyburg, Zscheiplitz, Nißnitz und Weischütz der Stadt Freyburg (Unstrut) (SABS-E) vom 29.03.2017 wird folgt geändert:

Der § 15 "Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs" erhält folgenden Wortlaut

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten abgeschlossen sind, die Ausgaben und Einnahmen endgültig feststehen und der Aufwand eindeutig feststellbar ist.
- (2) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten gemäß § 14 entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme wie in § 15 (1) bestimmt und dem Ausspruch des erforderlichen Abschnittsbildungsbeschlusses.
- (3) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 13 und dem Ausspruch des erforderlichen Aufwandsspaltungsbeschlusses sowie den Festsetzungen des § 15 (1).
- (4) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme wie in § 15 (1) bestimmt.
- (5) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (6) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. die Bezeichnung des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 4. den zu zahlenden Betrag,

5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch Abschluss eines Ablösevertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragschuld zu Grunde gelegt.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 29.04.2017 in Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 13.03.2019

.....
Mänicke
Bürgermeister

Siegel

Ausfertigungsvermerk

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortsteile Freyburg, Zscheiplitz, Nißnitz und Weischütz der Stadt Freyburg (Unstrut) Straßenausbaubeitragssatzung (SABS – E) wurde dem Burgenlandkreis am 20.03.2019 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 21.03.2019

Mänicke
Bürgermeister

Siegel

Veröffentlichungsvermerk

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortsteile Freyburg, Zscheiplitz, Nißnitz und Weischütz der Stadt Freyburg (Unstrut) Straßenausbaubeitragssatzung (SABS – E)) wurde im Amtsblatt 03/2019 vom 05.04.2019 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 05.04.2019

Krämer
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.07.2014